



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 04/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	14.02.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans-Werner Maschke, Blumenstr. 45, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006157638/45 am 23.01.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.01.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gheorghe Craciun, Aktienstr. 161 B, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-JF362 am 23.01.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.01.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2011 und 2013 mit dem Aktenzeichen 24-5/2460165000001 für Dominik Pajor, zuletzt wohnhaft Aktienstr. 162, 45473 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeinde- steuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeinde- steuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung
eines Gewerbesteuermessbescheides

Der Gewerbesteuermessbescheid für das Veranlagungsjahr 2011 vom 13.11.2013 mit dem Aktenzeiche 24-5.1/lose Sachen für Nikolay Nedev, zuletzt wohnhaft Schillerstr. 11, 45468 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zuge- stellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbe- reich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagung 2009 vom 21.11.2013 mit dem Aktenzeichen 24-5/2133198000001 für die Firma Naegele Weinvertriebs GmbH, zuletzt ansässig Uhlbacher Str., 46, 70329 Stuttgart, kann nicht zugestellt werden, da die Firma seit September 2009 ge- löscht ist. Die aktuelle Adresse des ehemaligen Geschäftsführers Paul Dörner, zuletzt wohnhaft Endersbacher Str. 75, 70374 Stuttgart, ist nicht zu ermitteln.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffent- lich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeinde- steuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeinde- steuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2014 vom 14.01.2014 mit dem Aktenzeichen 24- 5/2580109000001 für die Marek Wrobel, zuletzt wohnhaft Teutonenstr. 69, 45478 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzi- ge Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu er- mitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffent- lich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemein- de- steuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemein- de- steuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Gewerbesteuermessbescheides

der Gewerbesteuer- und Gewerbesteuermessbescheid für das Jahr 2011 vom 06.02.2014 mit dem Aktenzeichen 24-5/2130149000008 für die Firma Multicon GmbH kann nicht zugestellt werden, weil keine aktuelle Anschrift der Firma bekannt ist und auch der Geschäftsführer Ali Ferad von Amts wegen abgemeldet wurde.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Abdalah Ganem Mudir, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Römerstr. 3, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 28.01.2014 (Aktenzeichen: 50-711/94177/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Nadine Draheim, zuletzt wohnhaft gewesen in 46045 Oberhausen, Eckstr. 17, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 10.02.2014 (Aktenzeichen: 50-711/99896/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers weiterhin nicht bekannt ist:

Adrian Dinu, geb. 16.02.1982 in Ploiesti, letzte bekannte Anschrift: Cimperstr. 19 in 40545 Düsseldorf, Aktenzeichen: 32-13.14.03.322/13 vom 28.01.2014

Die Festsetzung vom 28.01.2014 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Der Festsetzungsbescheid kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.10.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O e s t e r w i n d

Neuwahl einer Schiedsperson

Die Bezirksvertretung 3 hat in Ihrer Sitzung am 13.09.2013 Herrn Dieter Köhnen, wohnhaft Bülowstr. 147 in 45479 Mülheim an der Ruhr, als Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk 9 (Broich) für die Dauer von fünf Jahren neu gewählt.

Die Direktorin des Amtsgericht Mülheim an der Ruhr hat Herrn Köhnen mit Datum vom 19.11.2013 in seinem Amt bestätigt und vereidigt.

Mülheim an der Ruhr, den 06.02.2014
Die Oberbürgermeisterin

I. A.

A l t e n b a c h

Bekanntmachung

a) Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat Mülheim an der Ruhr

und

b) Neufassung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat Mülheim an der Ruhr

vom 05. Februar 2014

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates wird in Ziffer 2 Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates - Unterziffer 2.7 wie folgt abgeändert:

Die Unterziffer 2.7.

„Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst an einem Vorhaben, das im Gestaltungsbeirat behandelt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.“

wird wie folgt geändert:

„Mitglieder des Gestaltungsbeirates sollen sich nicht an Verfahren beteiligen, die im Gestaltungsbeirat beraten worden sind. Unbenommen ist die passive Beteiligung, z.B. in einem Preisgericht. Im Falle einer aktiven Teilnahme scheidet das Mitglied aus dem Gestaltungsbeirat aus. Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates bereits an einem Vorhaben beteiligt, bevor es im Gestaltungsbeirat behandelt wird, nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung zu diesem Vorhaben nicht teil. Die Regelungen des § 31 Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.“

Die Unterziffer 2.8.

„Ein Auftrag der Stadt an ein Beiratsmitglied für ein Projekt, das im Gestaltungsbeirat behandelt werden soll oder behandelt worden ist, kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates der Stadt - bzw. seines zuständigen Beschlussgremiums - vergeben werden.“

entfällt aufgrund des neuen Wortlautes von Unterziffer 2.7.“

Gestaltungsbeirat Mülheim an der Ruhr

Geschäftsordnung

Präambel

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird ein Gestaltungsbeirat zur Beratung und Begleitung von Wettbewerben, Bauleitplanverfahren und baulichen Einzelprojekten berufen. Der Gestaltungsbeirat soll einen hohen baukünstlerischen und gestalterischen Anspruch der Stadtentwicklung und des Städtebaus **mit dem Ziel einer ganzheitlichen Stadtkultur** in der Stadt Mülheim an der Ruhr fördern.

1. Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- 1.1 Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für Verwaltung und Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - sowie seine politischen Gremien - zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Mülheimer Stadtbildes von größerem Einfluss sind.
- 1.2 Im Gestaltungsbeirat werden in einem frühen Planungsstadium Vorhaben behandelt, möglichst bevor der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird:
 - a.) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer Bedeutung sind,
 - b.) städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz. Dies gilt auch für Planungen der Gemeinde.
- 1.3 Der Gestaltungsbeirat wird bei der Formulierung von Auslobungen, bei Wettbewerben etc. beteiligt. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied ist in die zuständigen Gremien (Preisgerichte, Koordinierungsgruppen etc.) einzubinden. Der Gestaltungsbeirat wählt dieses Mitglied aus.
- 1.4 Die Entscheidung über die zu behandelnden Projekte treffen die Mitglieder selbst. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates bestimmen die Auswahl bzw. die Prioritätenliste der zu behandelnden Projekte.
- 1.5 Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen, die als Empfehlung dienen, jedoch nicht bindend sind. Abweichungen von den Empfehlungen sind zu begründen und dem Beirat mitzuteilen. Der Beirat ist kein Beschlussorgan im Sinne der Gemeindeordnung.

2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

- 2.1 Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern und einem/r Stellvertreter/in zusammen, mindestens 4 aus den Fachbereichen Architektur und Stadtplanung und mindestens 1 aus dem Fachbereich Landschaftsplanung. Die Beiratsmitglieder sind in der Mehrzahl auswärtige Fachleute (Geschäftssitz nicht in Mülheim an der Ruhr). Sie werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Rat der Stadt berufen. Die regionale Architektenschaft ist bei der Auswahl zu beteiligen.
- 2.2 Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehört dem Gestaltungsbeirat als ständiges nicht stimmberechtigtes Mitglied der/die Planungsdezernent/in an. Vertreter/in des/der Planungsdezernenten/in ist der/die Leiter/in des Stadtplanungsamtes. Die Fraktionen benennen je ein Mitglied und einen/eine Stellvertreter/in, der/die an den Sitzungen teilnehmen kann.
- 2.3 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die Sprecher/in des Gestaltungsbeirates und dessen/deren Stellvertreter/in.
- 2.4 Es sollen nur solche stimmberechtigten Mitglieder für den Gestaltungsbeirat vorgeschlagen werden, die in ihrem Fachgebiet als anerkannte Fachleute gelten. Sie sollen ihre Qualifikation durch Wettbewerbserfolge und/oder durch herausgehobene Bautätigkeit nachweisen können.
- 2.5 Die Verwaltung lädt in Absprache mit dem/der Sprecher/in zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates ein, nach Bedarf werden weitere externe Fachleute und/oder Verwaltungsvertreter/innen hinzugezogen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.
- 2.6 Die Mitglieder sind für die Dauer von drei Jahren im Gestaltungsbeirat tätig. Die Wiederberufung eines Mitgliedes ist möglich. Falls Nachwahlen einzelner Mitglieder innerhalb der drei Jahre der Berufung stattfinden, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die der Rat das ausgeschiedene Mitglied berufen hat. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung.
- 2.7 Mitglieder des Gestaltungsbeirates sollen sich nicht an Verfahren beteiligen, die im Gestaltungsbeirat beraten worden sind. Unbenommen ist die passive Beteiligung, z.B. in einem Preisgericht. Im Falle einer aktiven Teilnahme scheidet das Mitglied aus dem Gestaltungsbeirat aus. Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates bereits an einem Vorhaben beteiligt, bevor es im Gestaltungsbeirat behandelt wird, nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung zu diesem Vorhaben nicht teil. Die Regelungen des § 31 GemeindeO NRW gelten entsprechend.
- 2.8 - entfällt - (*1)

3. Geschäftsführung

- 3.1 Die Geschäftsführung, und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates obliegt dem/der zuständigen Planungsdezernenten/in. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Planungsdezernenten/in in Abstimmung mit dem/der Sprecher/in. Die Projekte sind in Absprache mit dem/der Sprecher/in des Gestaltungsbeirates oder dessen/deren Vertreter/in anzumelden. Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien, dem Gestaltungsbeirat und den Bürgern der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
- 3.2 Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden nach Bedarf statt – in der Regel alle 2 Monate.
- 3.3 Mindestens eine Woche vor der Sitzung wird allen Mitgliedern des Beirates die Einladung mit Tagesordnung zugestellt.
- 3.4 Der/Die Planungsdezernent/in oder der/die Vertreter/in oder der/die Sprecher/in oder der/die Vertreter/in trägt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor.
- 3.5 Die Protokolle werden durch den/die Sprecher/in des Gestaltungsbeirates oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet.
- 3.6 Der/Die Planungsdezernent/in legt Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates den zuständigen Ausschüssen vor.
- 3.7 Die Beratungen des Gestaltungsbeirates sind dergestalt durchzuführen, dass Verzögerungen im bauaufsichtlichen Verfahren möglichst vermieden werden.

4. Vorsitz und Vertretung

- 4.1 Sitzungsvorsitz im Gestaltungsbeirat sowie die Vertretungsberechtigung hat der/die Sprecher/in des Gestaltungsbeirates oder dessen/deren Vertreter/in.

5. Anhörung

- 5.1 Der/Die Bauherr/in oder der/die Entwurfsverfasser/in hat das Recht, die Planung dem Gestaltungsbeirat vorzustellen. Die Geschäftsführung unterrichtet den/die Bauherren/in oder den/die Entwurfsverfasser/in, wenn sein Vorhaben im Gestaltungsbeirat behandelt wird.

6. Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1 Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6.2 In Absprache mit der Verwaltung wird in der Sitzung darüber entschieden, ob die Öffentlichkeit über das Ergebnis informiert werden soll, falls keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

7. Beschlussfähigkeit

7.1 Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7.2 Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausdrückliche Mindermeinungen (votum separatum) können mit einfacher Mehrheit den Empfehlungen beigefügt werden.

8. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

*(*1) Die Unterziffer 2.8 entfällt in der geänderten Geschäftsordnung*

Der Wortlaut der Unterziffer 2.8 lautete in der Geschäftsordnung vom 20.02.2004

2.8. „Ein Auftrag der Stadt an ein Beiratsmitglied für ein Projekt, das im Gestaltungsbeirat behandelt werden soll oder behandelt worden ist, kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates der Stadt - bzw. seines zuständigen Beschlussgremiums - vergeben werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss sowie die Neufassung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat wird hiermit gemäß § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2014

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Alexander Stock hat durch Erklärung am 13.12.2013 mit Wirkung zum 31.12.2013 auf sein Mandat im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der SPD-Fraktion eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 30.08.2009 ist Herr Harry Dreßler, Bremer Str. 40, 45481 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 18), als Nachfolger für Herrn Stock zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Dreßler hat seine Wahl durch Erklärung am 25.01.2014 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 06.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

I. A.

A l t e n b a c h

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die Straße „**Ruhrpromenade**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: sonstige Gemeindestraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

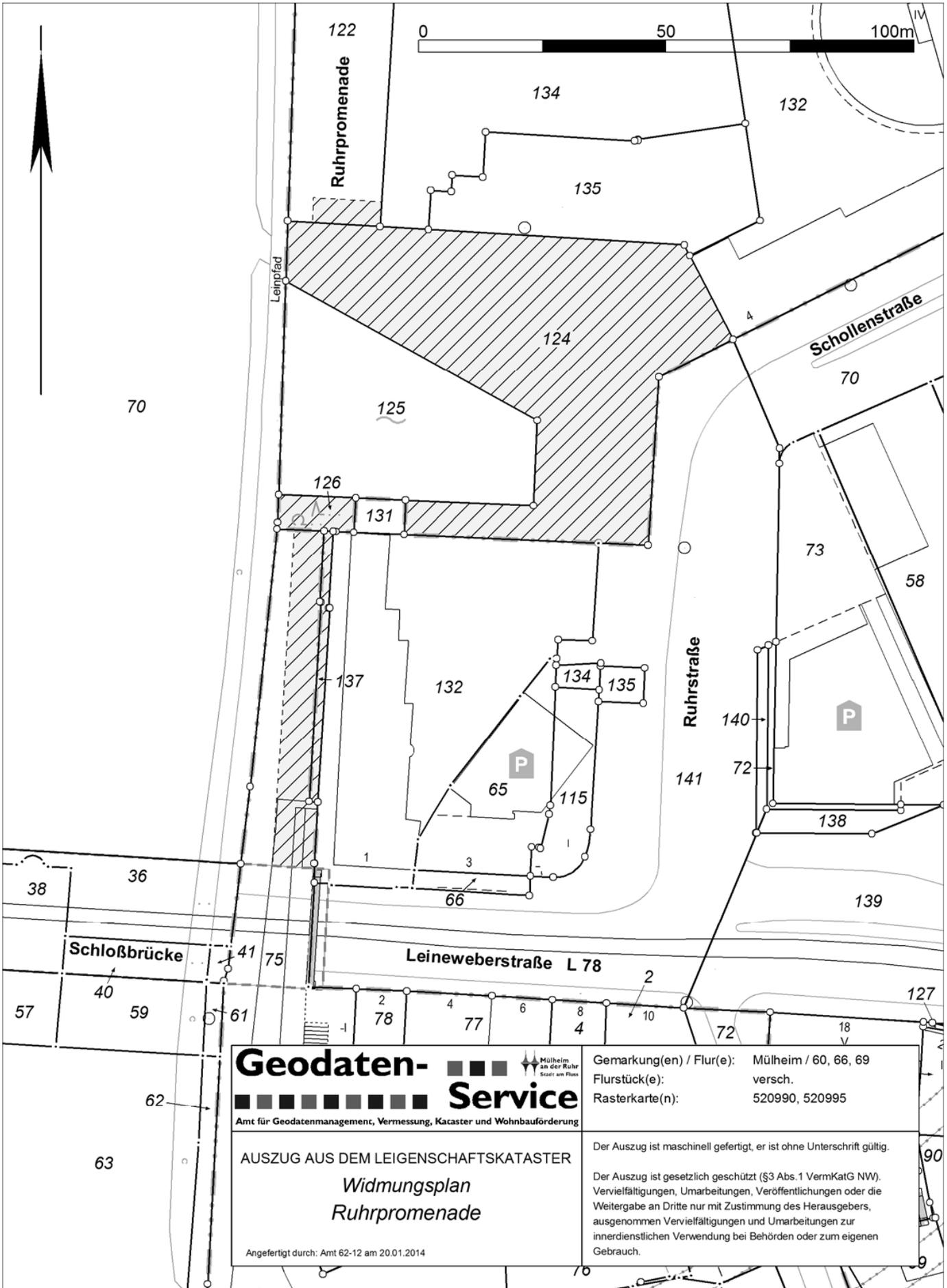
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 29.01.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service

Mülheim an der Ruhr
Stadt am Fluss

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 60, 66, 69
 Flurstück(e): versch.
 Rasterkarte(n): 520990, 520995

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER

*Widmungsplan
Ruhrpromenade*

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 20.01.2014

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die „**Felsenstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) und in der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, ein-gesehen werden.

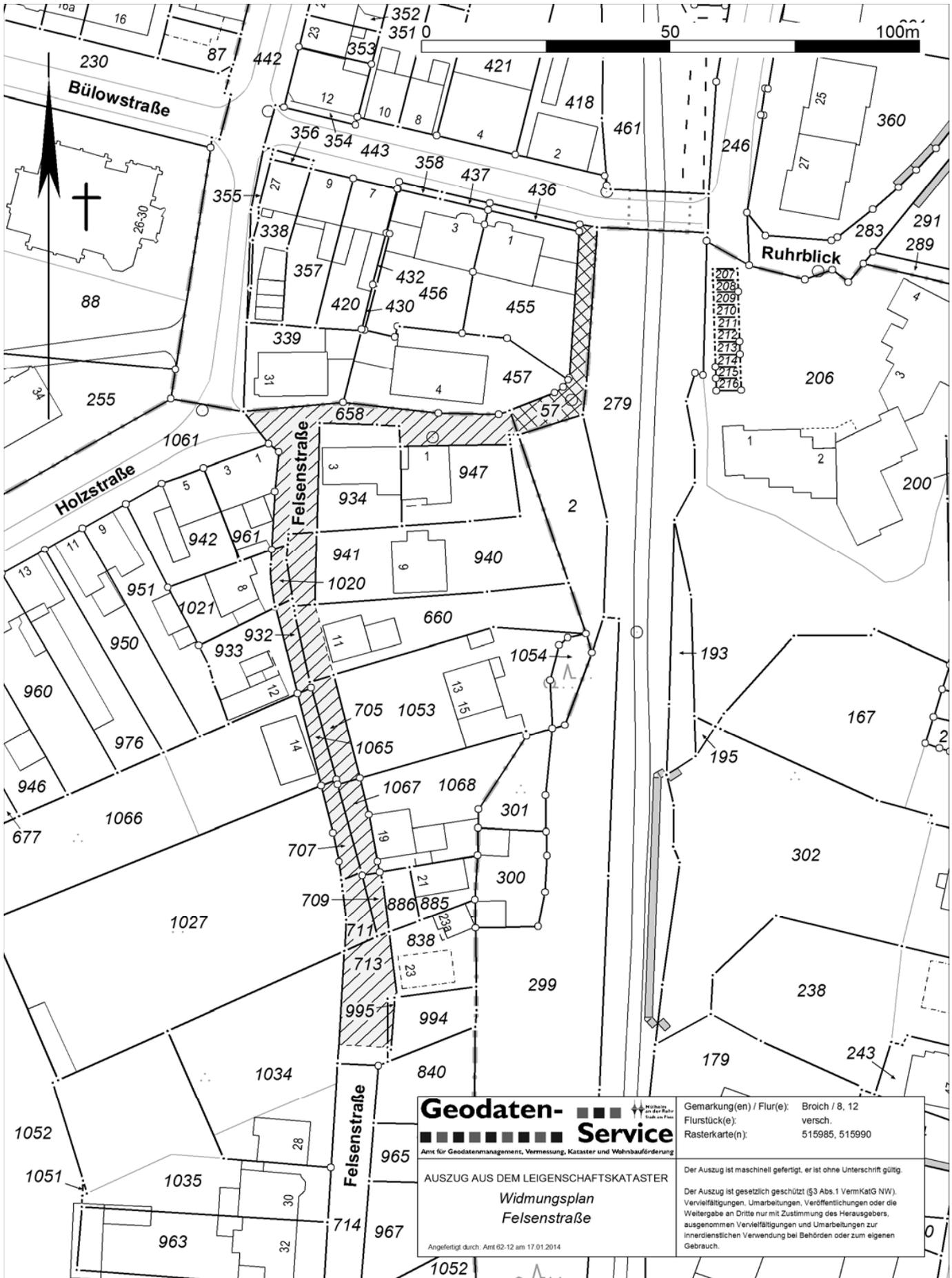
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 30.01.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service

Ant für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
*Widmungsplan
 Felsenstraße*

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 17.01.2014

Gemarkung(en) / Flur(e): Broich / 8, 12
 Flurstück(e): versch.
 Rasterkarte(n): 515985, 515990

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die Straße „Lönsweg“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) und in der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung dem öffentlichen Radfahr- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird die Straße **„Artur-Brocke-Allee“** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr).

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

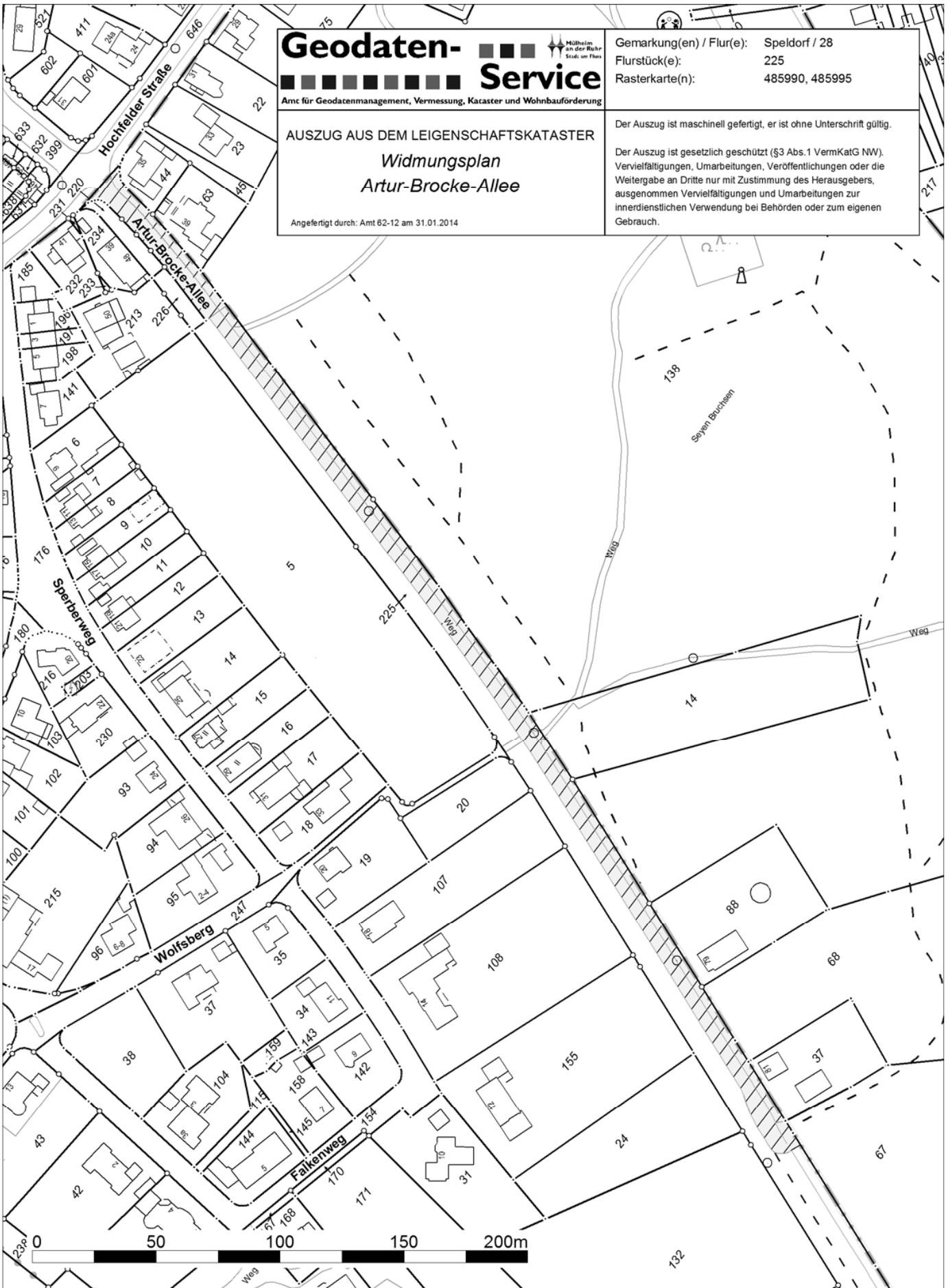
K e r l i s c h

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Artur-Brocke-Allee

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 31.01.2014

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.



54.03.02 – Ruhr

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Ruhr von km 2,6 bis km 49,2 rechtes Ufer und 50,7 linkes Ufer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Ruhr in folgenden Kommunen:

Stadt Duisburg
Stadt Mülheim an der Ruhr
Stadt Essen
Stadt Oberhausen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 13.02.2014 bis einschließlich zum 13.03.2014
Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Service Center Bauen im Erdgeschoß des Technischen Rathauses, Hans-Böckler-Platz 5,
45468 Mülheim an der Ruhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 13.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Ruhr) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Ruhr mit Verfügung in Kraft getreten am 01.08.2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010, S. 247) vorläufig gesichert wurde. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen teilweise den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31.01.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

H ü s g e n

B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8“

vom 07.02.2014

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan gekennzeichnet.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

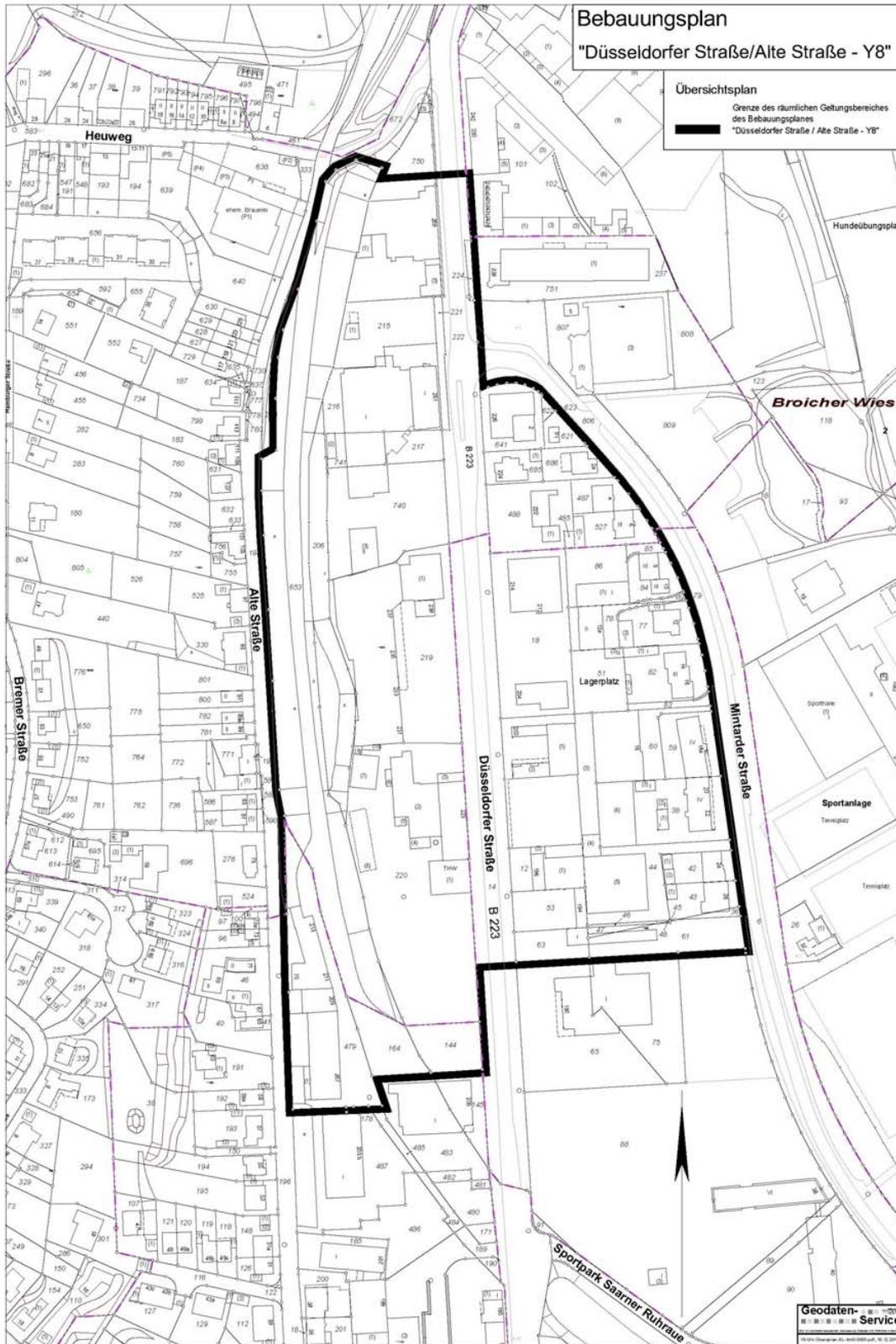
II

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Ausweitung und Neuansiedlung von Einzelhandelsnutzungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb des Stadtbezirkszentrums Düsseldorfer Straße zu unterbinden und somit insbesondere diesen zentralen Versorgungsbereich zu schützen. Daher soll festgesetzt werden, dass nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandel im Plangebiet ausgeschlossen wird.

Das Bauleitplanverfahren soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 a BauGB enthalten soll. Negative Umweltauswirkungen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8“ nicht zu erwarten.



III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.02.2014

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Geschäfts-Nr.:

SA-3251-112

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Bekanntmachung

die Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 20.01.2014 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Saarn liegenden Grundstücke

Flur 51, Flurstück 480, groß 128 qm

und

Flur 51, Flurstück 481, groß 11 qm

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Das Antragsschreiben ist in Kopie zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 30.01.2014

Amtsgericht

Schnürer

Rechtspfleger

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gheorghe Craciun)	54
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Dominik Pajor)	54
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Nikolay Nedev)	54
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Naegele Weinvertriebs GmbH, Stuttgart)	55
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Marek Wrobel)	55
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Gewerbesteuermessbescheides (Multicon GmbH)	55
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Abdalah Ganem Mudir)	55
Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides (Adrian Dinu, Düsseldorf)	56
Neuwahl einer Schiedsperson	56
Bekanntmachung: a) Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat Mülheim an der Ruhr und b) Neufassung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat Mülheim an der Ruhr vom 05.02.2014	57
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	62
Widmungsverfügung (Ruhrpromenade)	63
Widmungsverfügung (Felsenstraße)	65
Widmungsverfügung (Lönsweg)	67
Widmungsverfügung (Artur-Brocke-Allee)	69
Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr	71
Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/ Alte Straße – Y 8“ vom 07.02.2014	73
Grundbuchanlegungsverfahren	77